

Stiftung in Liechtenstein

I. Juristische Struktur der Stiftung

1. Begriff
2. Zweck
3. Gründung
4. Grund- bzw. Mindestkapital
5. Firmenname
6. Organisation
 - 6.1. Oberstes Organ
 - 6.2. Revisions- bzw. Kontrollstelle
 - 6.3. Stifter
 - 6.4. Repräsentant
 - 6.5. Begünstigte
 - 6.6. Begünstigte
7. Stifterrechte
8. Auflösung

II. Steuerliche Struktur der Stiftung

III. Praktische Ausgestaltung der Stiftung

IV. Privatnützige (Familien-) Stiftung

1. Begriff
2. Privatnützige (Familien-) Stiftung in Liechtenstein als Instrument der Nachlassplanung
3. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer privatnützigen (Familien-) Stiftung
 - 3.1. Steuerbefreiung
 - 3.2. Weitere Vorteile

Stiftung in Liechtenstein

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Liechtensteiner Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Stiftungen zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG Treuhand AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Liechtenstein Firmengründung“.

Mai 2013

Ihr LCG Team

Stiftung in Liechtenstein

I. Juristische Struktur der Stiftung

1. Begriff

Die liechtensteinische Stiftung ist ein verselbstständigtes, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Zweckvermögen. Dieses verselbständigte Vermögen scheidet aus dem Privatvermögen des Stifters aus und bildet fortan das Vermögen der Liechtensteiner Stiftung. Im Gegensatz zur Körperschaft des privaten Rechts hat eine liechtensteinische Stiftung keine Mitglieder, Teilhaber oder Anteilshaber. Bei der Stiftungsgründung hat der Stifter allerdings das Recht sich in den Statuten bestimmte Rechte, wie den Widerruf der Stiftung oder das Recht zur Änderung der Stiftungsdokumente, vorzubehalten. Darüber hinaus sind Informationen über den wirtschaftlichen Gründer der liechtensteinischen Stiftung, das Stiftungsvermögen, die Begünstigten und deren Berechtigung der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

2. Zweck

Die liechtensteinische Stiftung kann für gemeinnützige oder privatnützige Zwecke eingesetzt werden.

Da gemeinnützige Stiftungen in Liechtenstein ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken dienen und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur in dem Fall führen dürfen, wenn es der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks unmittelbar dient oder aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist, eignen sich Liechtensteiner Stiftungen zur Verfolgung kommerzieller Zwecke nicht.

Bei privatnützigen Liechtensteiner Stiftungen ist die Errichtung eines solchen Betriebes dagegen zulässig, insoweit es die ordnungsgemäße Anlage und Verwaltung des Liechtensteiner Stiftungsvermögens erfordert.

3. Gründung

Die Gründung der Liechtensteiner Stiftung erfolgt durch eine Stiftungserklärung der Stifter. Diese Urkunde bedarf der Schriftform sowie der Beglaubigung der Unterschriften. Gemeinnützige und privatnützige Liechtensteiner Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind in das Handelsregister (Öffentlichkeitsregister) einzutragen. Mit der Eintragung erlangen diese Rechtspersönlichkeit.

Bei Treuhandgründungen gilt der Treugeber als Stifter im rechtlichen Sinn. Diesem stehen alle Stifterrechte, die er sich vorbehalten hat, persönlich zu.

4. Grund- bzw. Mindestkapital

Das Mindestkapital der liechtensteinischen Stiftung beträgt 30.000 CHF/EUR/USD.

Das eingebrachte Vermögen wird Stiftungseigentum und haftet ausschließlich für Verbindlichkeiten der Liechtensteiner Stiftung.

5. Firmenname

Die Liechtensteiner Stiftung kann den Firmenwortlaut in jeder Sprache frei wählen und Phantasiebezeichnungen verwenden. Die Führung nationaler und internationaler Landes- und Ortsbezeichnungen im Firmenwortlaut ist lediglich im Falle der Erteilung einer speziellen Genehmigung erlaubt.

6. Organisation

6.1. Oberstes Organ

Das oberste Organ der Liechtensteiner Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser verwaltet die Stiftung in Liechtenstein und vertritt sie im Rechtsverkehr. Wenigstens ein Mitglied des Stiftungsrates muss seinen Kanzleisitz in Liechtenstein haben und über bestimmte berufliche Qualifikationen verfügen. Zusätzlich zu diesem liechtensteinischen Verwaltungsorgan können beliebige natürliche oder juristische Personen mit (Wohn-) Sitz im In- oder Ausland zugewählt werden.

6.2. Revisions- bzw. Kontrollstelle

Eingetragene Liechtensteiner Stiftungen mit einem nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe haben zwingend eine Revisionsstelle zu bestellen. Zur Tätigkeit als Revisionsstelle zugelassen sind Treuhänder, Treuhandgesellschaften mit einer Treuhänderbewilligung, Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

6.3. Stifter

Der Stifter einer Liechtensteiner Stiftung hat den Stiftungszweck zumindest in seinen Umrissen festzulegen und den Kreis der Begünstigten in den Stiftungsdokumenten festzusetzen.

6.4. Repräsentant

Der Repräsentant einer Liechtensteiner Stiftung fungiert als offizielle Postadresse sowie als Bindeglied zu den Liechtensteiner Behörden.

6.5. Begünstigte

Die Rechte des Begünstigten der Liechtensteiner Stiftung sind in den Statuten und Beistatuten geregelt. Auch der Stifter selbst kann Begünstigter sein. Die Begünstigung kann an bestimmte Bedingungen, Befristungen und Auflagen geknüpft sein. Die Begünstigung kann durch spätere Änderung der Statuten auch nachträglich entfallen, wenn diese Möglichkeit in den Stiftungsstatuten

vorgesehen ist. Die ausführenden Organe haben sich im Allgemeinen an den Willen des Errichters zu halten. Sind keine Genussberechtigten bestellt, so gilt in der Regel die Rechtsvermutung, dass der Errichter selbst der Genussberechtigte ist.

Im Hinblick auf die Begünstigungen gilt grundsätzlich die gesetzliche Erbfolge. Da allerdings die Begünstigung in der Regel personenbezogen ausgesprochen wird, erben nach dem Tod des Begünstigten die eingesetzten Nachbegünstigten und nicht die Erben des verstorbenen Begünstigten. Soll die Begünstigung vererblich sein, muss dies in den Stiftungsdokumenten explizit vorgesehen werden. War der Erblasser nur zu seinen Lebzeiten Begünstigter, so fällt sein Begünstigtenanspruch von vornherein nicht in seinen Nachlass, weil dieser Anspruch mit seinem Tod untergeht.

Unter den Begünstigten wird im Zusammenhang mit der Anspruchsfrage zwischen Begünstigungsberechtigten, Anwartschaftsberechtigten, Ermessensbegünstigten sowie Letztbegünstigten unterschieden.

6.5.1. Begünstigungsberechtigte

Den Begünstigungsberechtigten verleihen die Stiftungsdokumente der Liechtensteiner Stiftung einen rechtlichen Anspruch auf einen der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen.

6.5.2. Anwartschaftsberechtigte

Anwartschaftsberechtigte der Liechtensteiner Stiftung verfügen über einen in den Stiftungsdokumenten festgesetzten rechtlichen Anspruch auf Berufung zur Nachfolge in die Begünstigungsberechtigung zu einem späteren Zeitpunkt. Anwärter, denen kein Recht zur Nachfolge in die Begünstigungsberechtigung, sondern lediglich eine ungewisse Erwerbsaussicht zusteht, sind keine Anwartschaftsberechtigten. Ob ein rechtlicher Anspruch besteht, ist durch Auslegung der Stiftungsdokumente zu ermitteln.

6.5.3. Ermessensbegünstigte

Die Ermessensbegünstigten der Liechtensteiner Stiftung gehören dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis an. Deren mögliche Begünstigung ist in das Ermessen des Stiftungsrats oder eines anderen Organs gestellt. Ermessensbegünstigte haben keinen klagbaren Anspruch auf den Erhalt eines bestimmten Stiftungsvorteils. Sie erlangen erst einen rechtlichen Anspruch, wenn ein gültiger Beschluss über die konkrete Ausschüttung ergangen ist.

6.5.4. Letztbegünstigte

Den Letztbegünstigten der liechtensteinischen Stiftung soll nach den Stiftungsdokumenten das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Stiftungsvermögen zukommen.

7. Stifterrechte

Der Stifter kann nach Gründung und Eintragung der Liechtensteiner Stiftung unter bestimmten Voraussetzungen die Stiftung widerrufen oder die Stiftungsdokumente ändern. Diese Rechte können im Außenverhältnis durch den Treuhänder ausgeübt werden. Allerdings kann dieser die Stiftungsrechte weder übertragen noch vererben.

8. Auflösung

Die Löschung einer hinterlegten Stiftung in Liechtenstein kann binnen weniger Tagen, unter der Voraussetzung des Abschlusses der Liquidation, erfolgen.

II. Steuerliche Struktur der Stiftung

Liechtensteinischen Stiftungen unterliegen einer jährlichen Ertragssteuer, die 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrages, jedoch mindestens 1.200 CHF beträgt. Der handelsrechtliche Reinertrag ist um ausländische Betriebsergebnisse, Miet- und Pachtverträge ausländischer Grundvermögen, Dividenden, Kapitalgewinne und um den sogenannten Eigenkapitalzinsabzug von gegenwärtig 4 % auf das modifizierte Eigenkapital zu kürzen. Dieser Eigenkapitalzinsabzug reduziert die Bemessungsgrundlage und senkt indes den effektiven Steuersatz.

Allerdings werden Liechtensteiner Stiftungen, denen der Status der Privatvermögensstruktur (PVS), welcher von dem am 1. Januar 2011 in Liechtenstein in Kraft getretenen Steuergesetz vorgesehen wird, zuerkannt wurde, nur mit der Mindestertragssteuer von 1.200 CHF jährlich besteuert. Der PVS-Steuerstatus wird in der Regel Gesellschaften gewährt, die nicht wirtschaftlich tätig sind. Gesellschaften mit PVS-Steuerstatus dürfen hauptsächlich Vermögen erwerben, besitzen, verwalten und veräußern. Diese Tätigkeit beschränkt sich auf das passive Erzielen von Einkünften aus dem Vermögen und schließt jeglichen kommerziellen Handel aus. Dabei darf eine PVS nur dann Beteiligungen halten, wenn sie keinen tatsächlichen Einfluss auf die Verwaltung der Tochtergesellschaft ausübt. Auch darf es sich bei dem Eigentümer einer PVS-Gesellschaft selbst nicht um ein Unternehmen handeln. Vielmehr muss er entweder eine natürliche Person, eine Gesellschaft mit PVS-Steuerstatus oder eine auf Rechnung dieser beiden Personengruppen zwischengestaltete Person sein.

III. Praktische Ausgestaltung der Stiftung

Die liechtensteinische Stiftung eignet sich insbesondere dazu Vermögenswerte zu bewahren und an Erben zu übertragen. Sie kann als privatnützige Stiftung in Form einer reinen Familienstiftung, als gemeinnützige Stiftung, als kirchliche Stiftung sowie auch als reine Unterhaltungsstiftung eingesetzt werden.

IV. Privatnützige (Familien-) Stiftung

1. Begriff

Bei der privatnützigen Stiftung in Liechtenstein handelt es sich um eine juristische Person, welche ein gewidmetes Vermögen für die Unterstützung einer bestimmten Familie oder eines bestimmten Personenkreises verwendet. Sie kann als „reine“ Familienstiftung eingesetzt werden und dazu dienen, Familien- und unternehmerisches Vermögen international zu verwalten und zu bewahren, die Familie und das Vermögen dauerhaft zu schützen und insbesondere bei international verzweigten Familienstrukturen, die Vermögenszuwendungen über Landesgrenzen hinweg zu optimieren.

2. Privatnützige (Familien-) Stiftung in Liechtenstein als Instrument der Nachlassplanung

Die Errichtung einer liechtensteinischen privatnützigen (Familien-) Stiftung kann ein geeignetes Instrument der Nachlassplanung darstellen. Unter Nachlassplanung ist indes eine gesamtheitliche Planung des Vermögensübergangs von einer Person auf die nächste Generation zu verstehen. Aufgrund der im Rahmen der Gründung einer liechtensteinischen Familienstiftung bestehenden Ausgestaltungsfreiheit, steht dem Stifter die Möglichkeit offen, seine Nachkommen über mehrere Generationen an bestimmte Vorgaben zu binden.

Die Gründung einer liechtensteinischen Familienstiftung ist insbesondere in solchen Fällen zu erwägen, in denen ein Unternehmer seine nächsten Angehörigen zwar auch über seinen eigenen Tod hinaus aus dem Vermögen des Unternehmens versorgen möchte, diese aber nicht mit der Führung der Geschäfte dieses Unternehmens betrauen will.

Der Vorteil sein Vermögen statt im Wege der Schenkung oder Erbschaft mittels einer Liechtensteiner Familienstiftung auf die nächste Generation zu übertragen, liegt vor allem darin, einer Zersplitterung des Familienvermögens vorzubeugen. Denn die zugunsten von Erben des Stifters vorgesehene Möglichkeit zur Anfechtung von Vermögenszuwendungen an die liechtensteinische Stiftung auch bei gegebener Pflichtteilsverkürzung, findet durch die Ergänzung des liechtensteinischen Gesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) eine für den Regelfall geltende Einschränkung.

Diese Regelung enthält die Bestimmung, dass die Frage, ob der Noterbe (Pflichtteilsberechtigte) Ansprüche gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen zugewendet erhielten, nach dem Recht des Staates zu beurteilen ist, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. Ferner ist es erforderlich, dass dem Noterben solche Ansprüche auch nach dem für den Erwerbsvorgang maßgeblichen Recht zukommen. Wenn das Recht auch nur bei einer der beiden vorgenannten Bestimmungen keinen Rechtsanspruch für Noterben gegenüber Dritten vorsieht, mangelt es an einem Rechtsanspruch bezüglich der erfolgten Vermögenszuwendungen gegenüber der Liechtensteiner Stiftung.

3. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer privatnützigen (Familien-) Stiftung

3.1. Steuerbefreiung

Weder die Zuwidmung von Vermögen an die Stiftung noch die Verteilung an die Begünstigten unterliegen in Liechtenstein einer weiteren Besteuerung. Die Kapital- und Couponsteuer wurde im Wege der liechtensteinischen Steuerreform abgeschafft.

Des Weiteren wurde auf die Erhebung der Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer für natürliche Personen verzichtet.

3.2. Weitere Vorteile

Die nach liechtensteinischem Recht errichteten Familienstiftungen erlauben es auch sich selbst oder Angehörige zu begünstigen, sowie ein Vermögen von seinem tatsächlichen Eigentümer zu trennen und somit zu anonymisieren. Bei der Ausgestaltung der Statuten stehen dem Stifter zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Solche privatnützigen Liechtensteiner (Familien-) Stiftungen unterliegen keinen externen Aufsichten und müssen nicht im Handelregister (Öffentlichkeitsregister) eingetragen werden. Es gibt darüber hinaus keine Pflicht zur Hinterlegung der Stiftungsurkunde. Vielmehr genügt eine Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Nur dem Liechtensteiner Anwalt und Treuhänder muss der Name des Stifters und der Stiftungszweck bekanntgegeben werden. Ferner besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung der Begünstigten gegenüber den liechtensteinischen Behörden.

Darüber hinaus dauert die Gründung einer Liechtensteiner Stiftung nur wenige Tage. Im Gegensatz zu den Stiftungen der meisten Länder kann eine liechtensteinische Stiftung vom Stifter jederzeit wieder aufgelöst werden. Ferner ist in Liechtenstein die Gründung von voraussetzungslosen Stiftungen zulässig.

.....
LCG Treuhand AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00423 371 12 12

office@lcg-liechtenstein.li

.....